



Benötigte Dokumente zur Eintragung von aserbaidshanischen Zivilstandsfällen in der Schweiz

Geburt

Eltern sind miteinander verheiratet (die Heirat ist in der Schweiz eingetragen)

- Original/notariell beglaubigte **Geburtsurkunde des Kindes** mit Apostille, rechtskräftig übersetzt in eine CH-Landessprache und nicht älter als 6 Monate

Eltern sind nicht miteinander verheiratet

- Original/notariell beglaubigte **Geburtsurkunde des Kindes** mit Apostille, rechtskräftig übersetzt in eine CH-Landessprache und nicht älter als 6 Monate
- Original/notariell beglaubigte **Geburtsurkunde des ausländischen Elternteils** mit Apostille, rechtskräftig übersetzt in eine CH-Landessprache und nicht älter als 6 Monate
- Original/notariell beglaubigte **Ledigkeitsbescheinigung des ausländischen Elternteils** mit Apostille in eine CH-Landessprache, nicht älter als 6 Monate
- Original/notariell beglaubigte **Wohnsitzbestätigung des ausländischen Elternteils** mit Apostille in eine CH-Landessprache, nicht älter als 6 Monate
- Passkopie** des ausländischen Elternteils (certified copy durch die Botschaft)
- Passkopie** des in der Schweiz lebenden Elternteils/CH-Bürgers
- Falls ausländisches Elternteil geschieden: originale/notariell beglaubigte **Scheidungsurkunde** sowie **Scheidungsurteil** mit Apostille und Rechtskraftvermerk, rechtskräftig übersetzt in eine CH-Landessprache, nicht älter als 6 Monate*
- Falls ausländisches Elternteil verwitwet: originale/notariell beglaubigte **Todesurkunde** mit Apostille des früheren Partners, rechtskräftig übersetzt in eine CH-Landessprache, nicht älter als 6 Monate*

Heirat

- Original/notariell beglaubigte **Heiratsurkunde** mit Apostille, rechtskräftig übersetzt in eine CH-Landessprache, nicht älter als 6 Monate

Im Falle, dass die Heirat in der Schweiz stattgefunden hat, ist eine Kopie der schweizerischen Heiratsurkunde ausreichend

- Original/notariell beglaubigte **Geburtsurkunde des ausländischen Partners** mit Apostille, rechtskräftig übersetzt in eine CH-Landessprache, nicht älter als 6 Monate
- Original/notariell beglaubigte **Ledigkeitsbescheinigung des ausländischen Partners** mit Apostille in eine CH-Landessprache, nicht älter als 6 Monate

- Original/notariell beglaubigte **Wohnsitzbestätigung des ausländischen Partners** mit Apostille in eine CH-Landessprache, nicht älter als 6 Monate
- Passkopie** des ausländischen Partners (certified copy durch die Botschaft)
- Passkopie** des in der CH lebenden Partners/CH-Bürgers
- Strafregisterauszug des ausländischen Partners** mit Apostille, rechtskräftig übersetzt in eine CH-Landessprache
- Falls ausländischer Partner geschieden: original/notariell beglaubigte **Scheidungsurkunde**, sowie **Scheidungsurteil** mit Apostille und Rechtskraftvermerk, rechtskräftig übersetzt in eine CH-Landessprache, nicht älter als 6 Monate*
- Falls ausländischer Partner verwitwet: original/notariell beglaubigte **Todesurkunde** mit Apostille des früheren Partners, rechtskräftig übersetzt in eine CH-Landessprache, nicht älter als 6 Monate*

Scheidung

- Original/notariell beglaubigte **Scheidungsurkunde** sowie **Scheidungsurteil** mit Apostille und Rechtskraftvermerk, rechtskräftig übersetzt in eine CH-Landessprache, nicht älter als 6 Monate

Tod

- Original/notariell beglaubigte **Todesurkunde** mit Apostille des früheren Partners, rechtskräftig übersetzt in eine CH-Landessprache, nicht älter als 6 Monate

Ref. 124.1-SPB
Baku, April 2014